

Noch steht auf der Registrande:

2. (Nr. 123.) Abgeordneter D. Schaffrath überreicht der Kammer 37 Exemplare der Extrabeilage zu Nr. 229 des Couriers, Halle'sche Zeitung für Stadt und Land, vom 1. October d. J.

Abg. D. Schaffrath: Diese mir von dem Herrn Buchhändler D. Gustav Schwetschke in Halle übersendete, zwar kurze, aber überzeugende, weil mit der Kraft der Ueberzeugung verfaßte Schrift empfehle ich Ihrer besondern Aufmerksamkeit. Sie enthält eine so klare, ruhige und würdevolle Widerlegung des in unserer ersten öffentlichen Sitzung am 15. September zur Vertheidigung und Rechtfertigung der Verordnungen der evangelischen Minister vom 17. und 19. Juli dieses Jahres gehaltenen ministeriellen Vortrages, eine so meisterhafte und schlagende Widerlegung, daß etwas Ueberzeugenderes und Besseres nicht gesagt werden könnte. Lesen Sie selbst, meine Herren, diese höchst wichtige Schrift, und urtheilen Sie dann, ob jene Rechtfertigung und Vertheidigung jener Verordnungen gelungen, und ob der jener von mir gleich damals gemachte Vorwurf gegründet gewesen sei oder nicht. Die seitdem auf mir haftende moralische Verbindlichkeit, jenen Vorwurf näher zu begründen, hätte ich längst schon gern erfüllt, aber bis jetzt, das wissen Sie selbst, habe ich dazu noch keine Gelegenheit gehabt. Nun kommen mir Andere in Erfüllung dieser meiner Pflicht zuvor, worüber ich mich indeß in so fern nur freuen kann, als ich so Schlagendes jedenfalls nicht hätte vorbringen können. Betrachten Sie daher diese hochwichtige Schrift als die erste, gleich ziemlich ansehnliche Abschlagszahlung auf jene meine Schuld. Als eine solche zweite Abschlagszahlung können Sie auch die in der am letzten Sonnabend (4. October) erschienenen Nummer des vom Professor Biedermann herausgegebenen „Herold“ enthaltene Beleuchtung des fraglichen ministeriellen Vortrages betrachten, welche mit gleicher Gründlichkeit und Kraft der Ueberzeugung geschrieben ist. Und dergleichen Widerlegungen werden noch mehr erfolgen, wenn sich jener ministerielle Vortrag nicht hinter das freilich unwiderlegbare Festungs- oder Bollwerk der Censur verschanzt. Leider aber hat unsere, die sächsische Censur schon, so viel nur ich weiß, eine solche Gegenerklärung bereits gestrichen. Dies kann doch unmöglich in der Absicht der Herren Minister liegen.

Präsident Braun: Die Exemplare liegen zur beliebigen Einsicht und Benutzung in der Kanzlei aus. Wir gehen nunmehr zum ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns weitem Vortrag darüber zu erstatten, habe aber der Kammer zuvor mitzutheilen, daß die Abgeordneten Zimmermann und Klinge sich für heute wegen Unwohlseins entschuldigt haben.

Referent Abg. v. d. Planitz: Wir sind bei der gestrigen Berathung über die Maaßordnung bis zu §. 25 gelangt, welcher folgendermaßen lautet:

## §. 25.

Den im §. 5 des Gesetzes vom angedrohten  
Strafen unterliegt, in so fern dabei nicht etwa die Vorschrift §. 6 desselben Platz ergreift:

a) wer im öffentlichen oder im gewerblichen Verkehr seinem Mitcontrahenten den Gebrauch anderer, als der gestatteten Maaße in der Absicht ansinnt, um danach die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu leisten oder zu fordern, insbesondere Gegenstände zu verkaufen, oder einzukaufen, oder Leistungen bezahlt zu nehmen oder zu bezahlen, oder bestellte Waaren nach solchen zu verlangen; oder

b) wer in denselben Fällen für erlaubte Maaßgrößen solche Maaßwerkzeuge gebraucht, welche vorschriftswidrig, nicht geächtet oder in der Art, daß er selbst den Fehler zu erkennen vermochte (worüber die Uichordnung nähere Anhaltspunkte gewähren wird), unrichtig befunden werden; oder

c) wer dergleichen unrichtige, unzulässige oder ungeächtete Maaßwerkzeuge selbst als brauchbare Maaße verkauft; oder

d) wer in Faßgebinden ohne die vorgeschriebene Bezeichnung mit der Literzahl, oder mit einer unrichtigen dergleichen Bezeichnung, oder in Schänkgemäßen, welche der Vorschrift §. 24 zuwiderlaufen, Flüssigkeiten und Waaren, deren Quantität nur nach dem Inhalte des Gefäßes beurtheilt wird, verkauft; oder endlich

e) wer Waaren in den Verkehr bringt, für welche er, ohne gleichzeitige Ausmessung, doch ein bestimmtes erlaubtes Maaß mit angiebt, oder für welche polizeilich ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben ist, und die gleichwohl dieses Maaß nicht vollständig halten, unbeschadet der letztern Falls etwa für gewisse Gegenstände bestehenden besondern Polizeibestimmungen.

Befundene Ungenauigkeiten der angewendeten Maaßwerkzeuge führen jedoch, dafern nicht der im §. 6 des obgedachten Gesetzes bezeichnete Fall vorliegt, nur alsdann zur Anwendung der nach §. 5 desselben angedrohten Strafen, wenn die Unrichtigkeit auf- oder abwärts mehr beträgt, als die in der Uichordnung dafür angegebene äußerste Toleranz.

### Die Motive sagen:

Die Bestimmungen dieses §. sind nur eine speciellere Ausführung des im §. 5 des Gesetzes selbst aufgestellten Princip's. Sie bezeichnen die Fälle genauer, welche unter letzteres zu stellen, und die Grenzen, welche dabei festzuhalten sind. Eine ganz ähnliche Aufzählung der Fälle, auf welche die Bestimmung des Gesetzes wesentlich Anwendung findet, hat sich auch bei der beabsichtigten Ausführungsverordnung zu dem Gewichts-gesetz erforderlich gezeigt, um mögliche Ungewissheiten und Zweifel über den Inhalt des §. 5 desselben zu beseitigen. Obwohl nun diesen Zweifeln hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs über das Maaßwesen in der Hauptsache schon durch den zu §. 5 desselben gewählten und in den Motiven dazu näher gerechtfertigten Zusatz begegnet wird, so ist doch auch in der für selbiges zu erlassenden Ausführungsverordnung eine gleiche Specialisirung der darunter zu beziehenden Fälle nicht bloß der Gleichförmigkeit mit der Gewichtsordnung, sondern auch der vollständigeren Belehrung des Publicums und der Beseitigung von Ungewissheiten wegen, für erforderlich zu achten.

Nach der Fassung unter a. soll jeder Contrahent im öffentlichen, gewerblichen, d. h. demjenigen Verkehr, in welchem nicht bloß ganz bestimmte, lediglich das Geschäft unter sich bildende Personen auftreten, sondern der eine Theil dasselbe Geschäft mit